

Flugplatzordnung für den Modellflugplatz Schierling

Stand 01.03.2009



Diese Flugplatzordnung basiert auf den Auflagen der „Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen“ vom 10.09.2008, die von der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern erteilt wurde.

Der Modellflugplatz ist Pachteigentum des Turnvereins Schierling und von der zuständigen Luftaufsichtsbehörde genehmigt. Um einen sicheren, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Flugbetrieb zu gewähren, sind die nachfolgenden Punkte unbedingt zu befolgen:

§1

Die Benutzung des Flugplatzes ist nur den aktiven Mitgliedern des Turnverein Schierling Abt. Modellflugsport gestattet.

§2

Gastpiloten können eine Tagesmitgliedschaft gegen Gebühr erwerben. Die Tagesmitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und kann höchstens dreimal erworben werden. Versicherungsschutz muss nachgewiesen werden. Ansonsten hat der Beitritt in den o.g (§1) Vereinen zu erfolgen.

§3

Es muss ein gültiger, ausreichender Versicherungsschutz der Benützer vorhanden sein, der auf Verlangen nachzuweisen ist.

§4

Es dürfen nur Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotor bis 25 kg Flugmasse betrieben werden.

§5

Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgerüstet sein.

Ferner ist für jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor ein Lärmpass zu erstellen, wobei ein maximalen Schallpegel von 73 dB(A)/25m nicht überschreiten darf. Die Emissionsmessung ist nach der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 durchzuführen.

§6

Als Flugraum wird ausschließlich der im Lageplan Anlage „2“ graphisch dargestellte Bereich zugelassen. In/Aus Richtung Süden darf nur mit solchen Flugmodellen gestartet/gelandet werden, deren Flugbetriebseigenschaften Starts und Landungen in diese Richtung ohne Überschreitung der in o. g. Anlage dargestellten Grenzen des Flugraumes zulassen. Ansonsten ist die Start- und Landerichtung Nord zu wählen.

Flugplatzordnung für den Modellflugplatz Schierling

Stand 01.03.2009



§7

Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (Kraftfahrzeuge).

§8

Das Anfliegen bzw. Überfliegen von Personen und Tieren ist unzulässig. Soweit sich auf den Feldern im unmittelbaren Flugraum Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden. Ist das Einhalten von angemessenen Sicherheitsabständen nicht möglich, muss der Flugbetrieb einzustellen werden.

§9

Der Konsum von Alkohol, sowie anderer Mittel die, die Flug- und Verkehrsfähigkeit beeinträchtigen, sind mit der aktiven Teilnahme am Flugbetrieb nicht vereinbar!

§10

Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter zu bestimmen. Sofern sich weniger als drei Personen zielgerichtet auf dem Gelände aufhalten, braucht kein Flugleiter bestellt werden. In diesem Fall sind die Eintragungen im Flugbuch selbst vorzunehmen.

§11

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß §19 der Fahrerlaubnisverordnung oder an einer Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat.

Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitfahren in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

§12

Flugleiter ist der erste anwesende, volljährige Pilot am Flugplatz. Er kann seine Flugleitertätigkeiten abgeben, und an ein anwesendes volljähriges Vereinsmitglied übertragen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.

§13

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu Überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzordnung steht ihm das Recht zu, Flugverbot zu erteilen.

§14

Der Flugleiter führt das Flugbuch. Dieses ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Flugplatzordnung für den Modellflugplatz Schierling

Stand 01.03.2009



§15

Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstigen relevanten Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Flugbetriebs sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden.

§16

Von jedem einzelnen Piloten ist der Beginn und das Ende der Teilnahme am Flugbetrieb, mit Vor- und Nachnamen des Piloten sowie die Antriebsart des/der von ihm betriebenen Flugmodelle(s) auf dem dafür vorgesehenen Formular im Flugleiterbuch zu erbringen.

§17

Die Flugzeiten sind dem jeweiligen Betriebsumfang anzupassen. Es dürfen maximal vier, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr maximal zwei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig geflogen werden.

Bei Stoßzeiten ist die Flugdauer auf 15 Minuten begrenzt.

Die Aufstiegszeiten sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur von 8:00 Uhr bis 20h00 Uhr.

Der Flugbetrieb ist an folgenden Tagen für Modelle mit Verbrennungsmotor verboten: Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag.

§18

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlage geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Beim Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

§19

Die Fernsteueranlagen sind während des Betriebs mit einer Frequenzfahne (Höhe der Schrift mindestens 3cm und der entsprechenden Farbe 27MHz Braun; 35MHz Orange; 40MHz Grün) mit der Kanalnummer des verwendeten Frequenzkanals zu versehen. Bei Anzeichen von Funkstörungen durch Fremdimpulse ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen. Daraus entstandene Schäden sind der Luftfahrtbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§20

Jeder Pilot hat seinen Sender an dem dafür vorgesehenen Platz zu hinterlegen. Bei Inbetriebnahme der RC-Anlage hat sich jeder davon zu überzeugen, ob seine Frequenz frei ist. Vor Belegen des Kanals und nach Beendigung des Fluges ist die Frequenztafel dementsprechend zu bedienen.

§21

Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen

Flugplatzordnung für den Modellflugplatz Schierling

Stand 01.03.2009



§22

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gar gestört werden.

§23

Bei Außenlandungen bzw. Abstürzen außerhalb des Start- und Landefeldes sind die Flugmodelle mit größter Schonung der zu betretenden Grundstücke (Felder) zu bergen.

§24

Besucher und nicht aktive Mitglieder des Fluggeschehens müssen sich mindestens 50 m westlich der Startbahn aufhalten. Eltern haften für ihre Kinder. Hunde sind an der Leine zu führen.

§25

Die Sauberhaltung des Fluggeländes ist für jeden Platzbenutzer eine Ehrensache.

§26

Bei einem Unfall oder sonstigen Notfällen sind folgende Adressen und Telefonnummern zu beachten:

Die Vereinsführung.

Notruf: **110**

Feuerwehr: **112**

Die nächste Polizeidienststelle:

Polizeiposten Schierling: **09451 / 94 12 12**

Polizeiinspektion Neutraubling: **09401 / 93 02 0**

Rettungsleitstelle: **19222**

Kreiskrankenhaus Mallersdorf **08772 / 981-0**

Dr. Großhauser, Schierling: **09451 / 1808**

Dr. Kindler, Schierling: **09451 / 1890 oder 09451 / 2753**

Nächstes öffentliches Telefon: **Rathausplatz Schierling**

Flugplatzordnung für den Modellflugplatz Schierling

Stand 01.03.2009

